

Autor	Beitrag
<p>Meike 01.12.2012 08:39</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>gemäß Erläuterung zur Änderung der GewO wissen wir nun, so auf Seite 3 nachlesbar http://www.forum-gewerberecht.de/attachment%2cattachmentid-4516.html</p> <p>dass eine Beschulungsmaßnahme durch die Caritas Berlin pro Teilnehmer 300,-Euro gekostet hat,</p> <p>aber die beschulen nicht zu rechtlichen Grundlagen, wie ich aus einem Vortrag von Frau Dr. Albrecht gelernt hatte,</p> <p>und daher</p> <p>sollte jeder in seinem Spielhallengesetz genau nachlesen, welche Voraussetzungen zu erbringen sind,</p> <p>denn in §2 Abs.3 Nr.4 des Berliner Spielhallengesetzes heißt es z.b "....dass erfolgreich Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen... sowie zur Prävention der Spielsucht..."</p> <p>damit ist der "Beschulungsschein" für 300,-Euro durch die Caritas Berlin in Berlin überhaupt nicht ausreichend.</p> <p>Also, damit es nicht zu Problemen mit den Ordnungsbehörden kommt, bitte immer sehr sorgfältig nachlesen.</p> <p>VG Meike</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: